



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Niedersächsisches Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen (2021)

Förderkriterien für Anträge mit Fördersummen über 25.000 Euro (Förderlinie 2)

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO,

Zuwendungen für investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen.

1.2 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Bewilligende Stelle

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur fördert Investitionen mit einer Fördersumme über 25.000 Euro bis 75.000 Euro.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden

- bauliche Maßnahmen inklusive Erhaltungsmaßnahmen,
- digitale Infrastruktur,
- Veranstaltungstechnik,
- Anschaffungen zur Gewährleistung des Kulturbetriebs,
- Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

3.2 Nicht gefördert werden

- Personalkosten,
- laufende Sachkosten,
- der Erwerb von Immobilien und Grundstücken,
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Besitz des Landes und des Bundes,
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden, die im Besitz einer Kommune sind, sofern diese durch den Miet- bzw. Überlassungsvertrag abgedeckt sind. Für kleine baulichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuen Veranstaltungstechnik, dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur oder anderer grundsätzlich förderfähiger Maßnahmen stehen, kann eine Förderfähigkeit im Einzelfall ausgesprochen werden.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Das Programm richtet sich an Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten, nicht ausschließlich gewinnorientiert arbeiten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ist. Dazu gehören z.B.: Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen, Musikzentren.

4.2 Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, GmbH, Stiftungen, Genossenschaften).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zuwendungen können nur solche Antragsteller erhalten, die in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen (diese Zahl kann auch auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein) oder nicht mehr als fünf eigenproduzierte Neuproduktionen im Kalenderjahr durchführen.

5.2 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für die Einrichtung sollte deutlich werden. Mit der Maßnahme soll mindestens eines der vier Ziele erreicht werden:

- Nachhaltige Absicherung des Betriebs der Kultureinrichtung
- Barrierefreiheit der Kultureinrichtung
- Weiterentwicklung des kulturellen Angebots
- Auslösen neuer kultureller Impulse für die Region

Darüber hinaus sind der Vorbereitungsstand des Vorhabens und der geplante zeitliche Ablauf der Maßnahme zu erläutern. Es ist nachvollziehbar darzulegen, dass das Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden kann.

Schließlich sollte der Antrag weitere Angaben enthalten, die über Leistungsfähigkeit der Einrichtung und bisherige Projekterfahrung des Antragstellers glaubhaft Auskunft geben.

5.3 Durch den Antragsteller ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags die Vorgaben des Baurechts (erforderliche Bauanträge), des Denkmalrechts, der Energieeffizienz und der Barrierefreiheit beachtet werden. Weiterhin sind die Vergabevorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist berechtigt, entsprechende Unterlagen vor Erteilung des Zuwendungsbescheids bzw. vor Abschluss des Fördervertrags anzufordern. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Bewilligung eine Auszahlung der Mittel bei investiven, genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erst erfolgt, nachdem eine Baugenehmigung und sofern zusätzlich erforderlich eine denkmalrechtliche Genehmigung in Kopie vorgelegt wird/werden. Durch eine Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten müssen durch den Antragsteller gesichert sein.

5.4 Bei investiven Beschaffungsmaßnahmen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Satzung, Gesellschaftsvertrag o. Ä.
- Nachweise über beantragte/bewilligte Drittmittel
- Übersicht über angeforderte/vorliegende Vergleichsangebote

Bei investiven Baumaßnahmen sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Einverständnis der Eigentümerin/des Eigentümers des Gebäudes zu den beabsichtigten Baumaßnahmen, sofern nicht der Antragsteller Eigentümer ist
- Miet-/Pachtvertrag o. Ä., aus dem erkennbar ist, dass die unter 6.4 genannte Zweckbindungsfrist grundsätzlich eingehalten werden kann
- eine Übersicht über angeforderte/vorliegende Vergleichsangebote oder alternativ eine Kostenschätzung nach DIN 276

Im Falle von genehmigungspflichtigen, investiven Baumaßnahmen sollte dem Antrag zudem ein positiver Bauvorbescheid beigelegt werden.

5.5 Der Antragsteller hat zu erklären, dass dieselbe Maßnahme nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen/Förderlinien des MWK und der Landschaften/der Landschaftsverbände beantragt wird.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6.2 Gefördert werden investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen mit einer Zuschusshöhe über 25.000 Euro bis zu 75.000 Euro durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

6.3 Die Förderung soll in der Regel 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein.

6.4 Die Investitionen sind für die Dauer von bis zu zehn Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur veräußert oder anderweitig genutzt werden. Eine konkrete Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde festgelegt.

7. Regelungen und Hinweise zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

7.3 Anträge an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sind unter Beifügung der für die fachliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eines Ausgaben- und Finanzierungsplans beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur bis zum **30.06.2021** (Poststempel) zu stellen.

Die Antragsstellung erfolgt **im schriftlichen Antragsverfahren**. Das dafür erforderliche Formular ist unter folgendem Link über die Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur abrufbar:

https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_forderungen/niedersachsisches-investitionsprogramm-fur-kleine-kultureinrichtungen-178859.html

Das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular inklusive aller Anlagen ist beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, postalisch einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur vollständige und fristgerecht eingereichte Antragsunterlagen im Verfahren berücksichtigt werden können.

Aufgrund der großen Nachfrage wird dringend empfohlen, sich vor Antragstellung vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur beraten zu lassen.

Weitere Auskünfte zum Antragsverfahren gibt Frau Leonie Wiese (Telefon: 0511/120-2553, E-Mail: leonie.wiese@mwk.niedersachsen.de).

7.4 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen für kleine Kultureinrichtungen erfolgen durch die Kulturabteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung erhält vor der Auswahlentscheidung des

Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur die Möglichkeit zur Stellungnahme.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages“.